

HAUPTSATZUNG

der
Stadt Worms vom

29.08.2019

Aufgrund des § 25 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) und in Verbindung mit der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.08.2019 Beschluss-Nr.: 019/2019-2024 folgende

Satzung

beschlossen:

Oberbürgermeister und Beigeordnete

§ 1

- (1) Der Stadtvorstand der Stadt Worms besteht aus dem Oberbürgermeister, drei hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Worms werden fünf Geschäftsbereiche eingerichtet.

§ 1 a

Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Erledigung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Stadtrates sowie über die Behandlung von Gegenständen besonderer Art wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 2

Die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten werden durch Beschluss des Stadtrates im gesetzlichen Rahmen festgelegt.

§ 3

- (1) Der Oberbürgermeister ist der Leiter der Stadtverwaltung und vertritt die Stadt nach außen. Neben den ihm gesetzlich oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben obliegen ihm
 1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrats im Benehmen mit den Beigeordneten und der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit er selbst den Vorsitz führt;

2. die Ausfügung der Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse
 3. die laufende Verwaltung
 4. die Erfüllung der der Gemeinde gemäß § 2 GemO übertragenen staatlichen Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro.
 - b) Abwicklung von weiteren Rechtsgeschäften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro.
 - c) Stundung gemeindlicher Forderungen.
Bei Stundung von Forderungen über 12.500 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
 - d) Befristete und unbefristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen.
Bei Niederschlagungen von Forderungen über 12.500 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
 - e) Erlass von gemeindlichen Forderungen. Bei Erlass von Forderungen über 12.500 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nachträglich über die Vergabe von Aufträgen sowie über die Abwicklung von Rechtsgeschäften zu unterrichten, sofern diese die Wertgrenze von 25.000 Euro übersteigen.

§ 4

- (1) Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Investivbereich) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro übertragen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann die ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten weiter übertragen.

Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 5

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Worms erfolgen im Amtsblatt der Stadt Worms.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Worms zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7

Die Bekanntmachungen gelten

- a) im Falle des § 5 Abs. 1 mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Worms.
- b) im Falle des § 6 mit Ablauf des ersten vollen Tages der Bekanntmachung als bewirkt.

Ausschüsse

§ 8

- (1) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen oder Bürgern der Stadt Worms zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein. Soweit durch besondere Gesetze die Zusammensetzung eines Ausschusses abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz geregelt ist, gehen die Bestimmungen des besonderen Gesetzes vor.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Nur die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter können im Verhinderungsfall des Mitgliedes stimmberechtigt an der Ausschusssitzung teilnehmen. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll das in Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz festgelegte Verhältnis gewahrt sein.

§ 9

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht vom Stadtrat übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird, soweit der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Baubetriebes (ebwo) AöR, der Betriebsausschuss des Sondervermögens Freizeit, der Betriebsausschuss des Sondervermögen Parkhaus oder der Betriebsausschuss des Sondervermögen KuTaZ nicht zuständig ist, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze über 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro.
 - b) Abwicklung von weiteren Rechtsgeschäften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze über 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro.
 - c) Beschlussfassung zur Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Investivbereich) ab einer Wertgrenze über 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro.
 - d) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
 - e) Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Bei einem Betrag von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall entscheidet der Stadtrat.
 - f) Zustimmung gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemO für die Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie die vergleichbaren Beschäftigten.

Ortsbezirke

§ 10

- (1) Für die Vororte

Worms-Abenheim

= Stadtbezirk 62
= Statistischer Bezirk 6201
= Statistischer Bezirk 6202

Worms-Heppenheim

= Stadtbezirk 54

	= Statistischer Bezirk 5401
<u>Worms-Herrnsheim</u>	= Stadtbezirk 44
	= Statistischer Bezirk 4401
	= Statistischer Bezirk 4402
	= Statistischer Bezirk 4403
	= Statistischer Bezirk 4404
<u>Worms-Hochheim</u>	= Stadtbezirk 42
	= Statistischer Bezirk 4201
	= Statistischer Bezirk 4202
<u>Worms-Horchheim</u>	= Stadtbezirk 51
	= Statistischer Bezirk 5101
	= Statistischer Bezirk 5102
	= Statistischer Bezirk 5103
<u>Worms-Ibersheim</u>	= Stadtbezirk 72
	= Statistischer Bezirk 7201
<u>Worms-Leiselheim</u>	= Stadtbezirk 45
	= Statistischer Bezirk 4501
<u>Worms-Neuhausen</u>	= Stadtbezirk 43
	= Statistischer Bezirk 4301
	= Statistischer Bezirk 4302
	= Statistischer Bezirk 4303
	= Statistischer Bezirk 4304
	= Statistischer Bezirk 4305
	= Statistischer Bezirk 4306
	= Statistischer Bezirk 4307
<u>Worms-Pfeddersheim</u>	= Stadtbezirk 61
	= Statistischer Bezirk 6101
	= Statistischer Bezirk 6102
	= Statistischer Bezirk 6103
	= Statistischer Bezirk 6104
	= Statistischer Bezirk 6105
	= Statistischer Bezirk 6106
<u>Worms-Pfiffligheim</u>	= Stadtbezirk 41
	= Statistischer Bezirk 4101
	= Statistischer Bezirk 4102
	= Statistischer Bezirk 4103
<u>Worms-Rheindürkheim</u>	= Stadtbezirk 71
	= Statistischer Bezirk 7101
	= Statistischer Bezirk 7102

<u>Worms-Weinsheim</u>	= Stadtbezirk 52 = Statistischer Bezirk 5201 = Statistischer Bezirk 5202
<u>Worms-Wiesoppenheim</u>	= Stadtbezirk 53 = Statistischer Bezirk 5301

werden Ortsbezirke gebildet.

- (2) Der Plan über die Abgrenzung der statistischen Bezirke der Stadt Worms kann im Rathaus der Stadt Worms zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Abteilung 1.01 – Kommunalverfassung, Sitzungsdienst/Statistik und Wahlen eingesehen werden.

§ 11

Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat und einen Ortsvorsteher.

§ 12 Ortsbeirat

- (1) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirkes zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.
- (2) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm vom Stadtrat oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden. Er ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt, vor der Beschlussfassung des Stadtrats zu hören. Im Übrigen kann der Ortsbeirat über alle den Ortsbezirk betreffenden wichtigen Angelegenheiten beraten und der Stadtverwaltung Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Worms-Abenheim	11
Worms-Heppenheim	11
Worms-Herrnsheim	11
Worms-Hochheim	11
Worms-Horchheim	11
Worms-Ibersheim	9
Worms-Leiselheim	11
Worms-Neuhausen	15
Worms-Pfeddersheim	15
Worms-Pfiffligheim	11
Worms-Rheindürkheim	11
Worms-Weinsheim	11
Worms-Wiesoppenheim	11

§ 13
Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher wird von den am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Ortsbezirk wohnenden Bürgerinnen oder Bürgern in entsprechender Anwendung der für die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt.

Der Ortsvorsteher ist nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Nicht wählbar sind Personen, die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes nicht Mitglied des Stadtrates sein dürfen.

- (2) Für jeden Ortsvorsteher wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für Ortsbezirke mit 15 Ortsbeiratsmitgliedern kann der Ortsbeirat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter aus seiner Mitte wählen. Die stellvertretenden Ortsvorsteher sind nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes ebenfalls zu Ehrenbeamten zu ernennen. Sie vertreten den Ortsvorsteher im Verhinderungsfalle.

Aufwandsentschädigung

§ 14
Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, der Mitglieder von Ausschüssen und Ortsbeiräten, der Ortsvorsteher, der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, der Mitglieder des Seniorenbeirates, der Mitglieder des Jugendparlamentes sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 15
Mitglieder des Stadtrats

- (1) Die Mitglieder des Stadtrats erhalten nach ihrer Wahl bis zum Ende des Monats, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied erlischt, eine Aufwandsentschädigung, die in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern gewährt wird.

Ratsmitglieder, die im Laufe der Wahlzeit in den Stadtrat eintreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ab Beginn des Monats, in dem die Erklärung zur Annahme der Wahl erfolgt.

- (2) Der monatliche Grundbetrag beträgt 200,00 Euro. Für die Teilnahme an einer Ratssitzung wird ein Sitzungsgeld von 45,00 Euro gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 45,00 Euro. Dieser Entschädigungsanspruch gilt für jeweils zwei Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Ratssitzung.

- (4) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe des monatlichen Grundbetrages nach Abs. 2.
Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des monatlichen Grundbetrages nach Abs. 2.
Werden mehrere stellvertretende Fraktionsvorsitzende von einer Fraktion benannt, teilen diese sich die besondere Aufwandsentschädigung nach Satz 2 untereinander.
- (5) Reisekosten werden nach Stufe C des Landesreisekostengesetzes gewährt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Verdienstaufschlag wird Ratsmitgliedern auf Antrag mit einem monatlichen Durchschnittssatz von 30,00 Euro ersetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Form eines Durchschnittssatzes von 30,00 Euro pro Monat.
- (6) Die Stadtratsmitglieder erhalten zur Ausübung ihres Ehrenamtes für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat wahlweise Einzelfahrscheine zur Benutzung der städtischen Verkehrsmittel oder Auslasskarten zur unentgeltlichen Nutzung des städtischen Parkhauses "Am Dom".
- (7) Die Stadtratsmitglieder, die sich für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit entschieden haben, erhalten für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (z. B. Tablett-Computer) je Wahlzeit einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro.
- (8) Zusätzlich zu den Ansprüchen auf Aufwandsentschädigung nach den §15 Abs. 1 bis 7 dieser Hauptsatzung können Ratsmitglieder Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Kosten für
- a) die Betreuung eines oder mehrerer im eigenen Haushalt lebender Kinder unter 12 Jahren,
 - b) die Betreuung eines oder mehrerer Angehöriger, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14ff. XI. Sozialgesetzbuch sind, sofern das Ratsmitglied eine Pflegeperson gemäß §19 XI Sozialgesetzbuch ist,

geltend machen, wenn diese Kosten dem Ratsmitglied während der Teilnahme an einer Sitzung entstehen.

Der Anspruch für die Betreuung ist begrenzt auf den Bruttolohn pro Stunde gemäß §1 Abs. 2 Mindestlohngesetz, jedoch höchstens 30 € pro Sitzung. Eine Kumulation der Kosten der Betreuung nach lit. a) und lit. b) findet statt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind und eine Betreuung nur durch eine Person nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn und soweit das Mitglied für den Zeitraum der Sitzung des Stadtrates Anspruch auf Lohnersatzleistungen oder Verdienstaufschlag hat. Ein Anspruch besteht ebenso nicht, wenn und soweit die Betreuung durch eine haushaltsnahe Person, d.h. im Haushalt lebende Personen oder Sorgenberechtigte oder Verwandte erster oder zweiter Ordnung (entsprechend §§ 1924, 1925 BGB) erfolgt und eine Betreuung durch eine haushaltsnahe Person nicht in zumutbarer Weise möglich ist.

Die Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem Ratsmitglied. Die Nachweise für die Geltendmachung des Anspruchs sind dem Sitzungsdienst schriftlich

oder elektronisch verschlüsselt gemäß der DSGVO (an [situngsdienst@worms.de](mailto:sitzungsdienst@worms.de)) innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstermin zu übermitteln. Darüber hinaus können keine Ansprüche rückwirkend geltend gemacht werden.

§ 16 Mitglieder der Ausschüsse und Ortsbeiräte

- (1) Die vom Stadtrat gewählten Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen (Ratsmitglieder und sonstige Bürgerinnen oder Bürger) und die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrates erhalten nach ihrer Wahl bis zum Ende des Monats, in dem ihre Eigenschaft als Mitglied erlischt, für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 40,00 Euro. Diese Regelung gilt auch für beratende Mitglieder, die vom Stadtrat gewählt wurden.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten nach ihrer Wahl bis zum Ende des Monats, in dem ihre Eigenschaft als Ortsbeiratsmitglied erlischt, eine Aufwandsentschädigung, die in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 Euro pro Sitzung gewährt wird.
- (3) Das gleiche gilt auch für Mitglieder der unter Abs. 1 und 2 genannten Gremien, die im Laufe der Wahlzeit des Stadtrats in das jeweilige Gremium eintreten, ab Beginn des Monats, in dem die Erklärung zur Annahme der Wahl erfolgt.
- (4) Reisekosten werden nach Stufe C des Landesreisekostengesetzes gewährt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.
- (5) Falls für gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse eine andere gesetzliche Regelung der Entschädigung für deren Mitglieder vorgesehen ist, sind die Absätze 1 und 4 nicht anzuwenden.
- (6) § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 a Zuschuss an Stadtrats- und Ortsbeiratsfraktionen sowie an den Ring politischer Jugend

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise einen jährlichen Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von 1.500,00 Euro zzgl. eines Pauschalbetrages von 500,00 Euro pro Ratsmitglied. Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten lediglich den Pauschalbetrag nach Satz 1.
- (2) gestrichen
- (3) Die im Stadtrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise einen Zuschuss für den „Ring politischer Jugend“ von jährlich insgesamt 4.000,00 Euro. Dieser Gesamtbetrag wird an die einzelnen Parteien oder Wählergruppen anhand der Sitzverteilung im Stadtrat aufgeteilt. Die Zuteilung an die jeweiligen im Stadtgebiet vertretenen Jugendorganisationen erfolgt im Ermessen der jeweiligen Partei oder Wählergruppe.

§ 17
Mitglieder des Beirates für
Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro analog der Regelung in § 16 Abs. 1.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine zusätzliche monatliche besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 17 a
Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 4 entsprechend.
- (3) § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 17 b
Jugendparlament

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sowie die das Jugendparlament beratenden Mitglieder der Fraktionen und Ausschüsse erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 4 entsprechend.
- (3) § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 17 c
Kunstbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kunstbeirates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €.
- (2) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 4 entsprechend.
- (3) § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 17 d

**Kommunaler Beirat für die Teilhabe von Menschen mit
Behinderung
(Behindertenbeirat)**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 a der Satzung der Stadt Worms für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.
- (2) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 4 entsprechend.
- (3) § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

**§ 18
Ehrenamtliche
Beigeordnete**

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Oberbürgermeisters gem. § 50 Abs. 2 GemO eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Oberbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, jedoch innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO.

**§ 19
Ortsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des in der KomAEVO für ehrenamtliche Ortsbürgermeister festgesetzten monatlichen Betrages.
- (2) Einem stellvertretenden Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, wird für die Zeit der Vertretung je Vertretungstag 1/30 der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers gezahlt.
- (3) Reisekosten werden nach Stufe C des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 20

Wehrleitung, Stadtfeuerwehrobmann, Wehrführern Gleichgestellte, Ausbilderinnen und Ausbilder, Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwarte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Der ehrenamtliche Stadtfeuerwehrinspekteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 313,39 Euro und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet

aufgestellte Stadtteilfeuerwehr in Höhe von 8,31 Euro. Der ständige ehrenamtliche Vertreter des Stadtfeuerwehrinspektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 156,70 Euro.

(2) Der Stadtfeuerwehrobmann erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 78,42 Euro.

(3) Für die den Wehrführern Gleichgestellten und ihren ständigen Vertretern im Sinne der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Einheitsführer Worms-Stadtmitte	156,76 Euro
2. Einheitsführer Worms-Abenheim	156,76 Euro
3. Einheitsführer Worms-Pfeddersheim	156,76 Euro
4. Einheitsführer Worms-Rheindürkheim	156,76 Euro
5. Einheitsführer Worms-Heppenheim	156,76 Euro
6. Einheitsführer Worms-Herrnsheim	156,76 Euro
7. Einheitsführer Worms-Wiesoppenheim/Horchheim	156,76 Euro
8. Zugführer Gefahrstoffzug	156,76 Euro
9. stellvertretender Einheitsführer Worms-Stadtmitte	78,38 Euro
10. stellvertretender Einheitsführer Worms-Abenheim	78,38 Euro
11. stellvertretender Einheitsführer Worms-Pfeddersheim	78,38 Euro
12. stellvertretender Einheitsführer Worms-Rheindürkheim	78,38 Euro
13. stellvertretender Einheitsführer Worms-Heppenheim	78,38 Euro
14. stellvertretender Einheitsführer Worms-Herrnsheim	78,38 Euro
15. stellvertretender Einheitsführer Worms-Wiesoppenheim/Horchheim	78,38 Euro
16. stellvertretender Zugführer Gefahrenstoffzug	78,38 Euro

(4) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder der kreisfreien Stadt Worms richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages (Grundbetrag) und des Zuschlages für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie der Leiter/innen der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehr) richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen beträgt für alle Einsätze der Feuerwehr je Stunde 7,50 Euro. Für die Abrechnung wird die Einsatzzeit tagsüber in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr auf volle 30 Minuten, nachts in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr auf volle 60 Minuten aufgerundet. Maßgeblich für die Abrechnung ist der Beginn des Einsatzes. Folgeeinsätze, die innerhalb der bereits aufgerundeten Zeit anfallen, werden entsprechend angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für Einsätze der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für Sicherheitswachen beträgt je Stunde 10,00 Euro.
Die Regelung soll ab dem 1. des Monats gelten, der auf das Inkrafttreten der Satzung folgt

§ 20 a
Leitende Notärztinnen und Leitenden Notärzte, Organisatorische Leiterinnen
und
Organisatorische Leiter

- (1) Die Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,38 Euro.
- (2) Die Organisatorischen Leiterinnen und Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,38 Euro.

§ 21
Patientenfürsprecherin oder Patientenfürsprecher

Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher für das Klinikum Worms erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 21 a
Fahrradbeauftragte oder Fahrradbeauftragter

Die oder der Fahrradbeauftragte der Stadt Worms erhält ab 01.07.2003 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 21 b
Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Die oder der Behindertenbeauftragte der Stadt Worms erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 21 c
Präventionsbeauftragte oder Präventionsbeauftragter

Die Präventionsbeauftragte oder der Präventionsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 21 d
Beauftragte für den Naturschutz

Die Beauftragten für den Naturschutz erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß nachfolgender flächenbezogener Staffelung:

- 0 - 1500 ha: 300 €
- 1500 - 2000 ha: 400 €
- 2000 - 2500 ha: 500 €
- 2500 - 3000 ha: 600 €

§ 21 e
Beauftragte oder Beauftragter für den Insektenschutz

Die oder der Beauftragte für den Insektenschutz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Worms vom 23. Juli 2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. Mai 2018, außer Kraft. *

Worms, den 29.08.2019

Stadtverwaltung Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

* veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 am 30.08.2019.

1. Änderungssatzung vom 26.05.2020 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.05.2020. Beschluss-Nr. 292/2019-2024. In Kraft getreten am 06.06.2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 28 am 05.06.2020. Inhalt: Änderung § 9: Abs. 2 Satz 1; § 21 e neu eingefügt.
2. Änderungssatzung vom 15.02.2021 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10.02.2021. Beschluss-Nr.: 440/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 10 am 19.02.2021. In Kraft getreten am 20.02.2021. Inhalt: § 20 Abs. 1, 2, 3
3. Änderungssatzung vom 04.10.2022 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.09.2022. Beschluss-Nr. 1067/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 44 am 07.10.2022. In Kraft getreten am 07.10.2022. Inhalt: § 20 Abs. 7 neue Fassung.
4. Änderungssatzung vom 09.05.2023 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.04.2023. Beschluss-Nr.: 1150/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 19 am 12.05.2023. In Kraft getreten am 13.05.2023. Inhalt: § 9 (2); neu: § 15 (8); 16 (6); § 17 (3); §§ 17 a – 17 d jeweils (3)
5. Änderungssatzung vom 21.12.2023 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.12.2023. Beschluss-Nr.: 1317/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 53 am 22.12.2023. In Kraft getreten am 23.12.2023. Inhalt: § 16 Änderung Abs. 2; § 16a Abs. 2 gestrichen; Änderung Abs. 3

Grundlagen: §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung